



FAQ: Bedürfnisse und Erwartungen von Akteuren des Schweizer Drohnenökosystems

«Die Umsetzung der Verordnungen (EU) 2019/945 und (EU) 2019/947 hat in Deutschland eine umfangreiche nationale Regulierung erfordert, sodass sie erst verzögert in Kraft getreten ist. Welche nationalen Regulierungen werden nötig werden, um die Umsetzung in der Schweiz durchzuführen?»

Die Übernahme und die Umsetzung der EU Drohnenregulierung in der Schweiz ist im Vergleich zu Deutschland weniger aufwendig: Die aktuell in der Schweiz gültige Regulierung zu unbemannten Luftfahrtsystemen im Vergleich zur Deutschen liberaler und weniger komplex, weshalb die Anpassung an die EU Drohnenregulierung organisatorisch weniger aufwendig ist als in Deutschland. Deutschland hatte vor der Übernahme der EU Drohnenregulierung bereits eine Vielzahl von Bestimmungen im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrtsystemen. Diese bestehenden Bestimmungen musste Deutschland mit Inkrafttreten der Verordnungen (EU) 2019/945 und (EU) 2019/947 anpassen oder aufheben. Dabei galt es, unterschiedliche Gesetze anzupassen und bestehende administrative Prozesse zu vereinheitlichen.

«Im Hinblick auf die anstehenden Änderungen der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK) sind wohl die "Sicherheitsgewinne" bezüglich Polizei, Justizvollzugsanstalten oder Flughäfen mehr oder weniger hinfällig. Gibt es überhaupt eine Statistik bezüglich Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung, zumal die Verordnung (EU) 2019/947 primär auf eine Reduktion des Ground-Risks zielt?»

Eine Statistik zum Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung gibt es aktuell keine, zumal keinerlei Erfahrungen oder Daten existieren, welche die Erstellung einer solchen erlauben würden.

Mit der bevorstehenden Änderung der VLK treten wichtige Bestimmungen zur Förderung der Sicherheit im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrtsystemen in Kraft. Insbesondere die neuen Geozonen (Flugverbotszonen) erlauben kritische Infrastrukturen wie etwa Windturbinen oder Atomkraftwerke sowie weitere sensible Gebiete (Justizvollzugsanstalten, Spitäler oder Flughäfen) besser zu schützen ([Karte](#)). Ferner hat die EU Drohnenregulierung nicht einzig zum Ziel, das Risiko von Drohnenoperationen zu reduzieren, sondern enthält auch Elemente, die der schnell wachsenden und komplexen Drohnenindustrie einen besseren Rahmen für deren Weiterentwicklung geben. Zu nennen sind hier insbesondere die erhöhte Transparenz bei Drohnenoperationen dank der Registrierungspflicht. Dieser Punkt wurde in den vergangenen Jahren zunehmend von politischen Vorstössen des Schweizer Parlaments gefordert (Postulat 18.3245, Motion 18.3371; Interpellation 20.3982; Interpellation 20.4017).

«Falls sich eine Inkraftsetzung abzeichnet: a) wie wird dies kommuniziert und b) wie gross ist der zeitliche Vorlauf bis zur definitiven Einführung?»

Weil die Vorbereitungen zur Übernahme der EU Drohnenregulierung bereits vor der Annahme der Motion 20.3916 im Parlament gelaufen sind, schätzt das BAZL die nötigen administrativen Vorbereitungen zur Übernahme der Regulierung als eher gering ein. Das BAZL wird fortlaufend auf der Website wie auch über den Newsletter «Innovation and Digitalization» (nur in Englisch verfügbar) über die weiteren Entwicklungen in Bezug auf die Übernahme der EU Drohnenregulierung informieren.



«Spürt das BAZL bereits einen Rückgang von Bewilligungsanträgen durch Abwanderung von Herstellern in die EU? Und Sieht das BAZL den Drohnenstandort Schweiz als geschwächt mit der nicht Annahme der EU-Drohnenregulierung?»

Dies ist schwierig zu beurteilen, weil die Entwicklung der Anzahl Bewilligungsanträge auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden kann (z.B. Covid 19, aktuelle rechtliche Unsicherheit, individuelle Situation bei betroffenen Unternehmen, etc.). Aktuell beobachten wir zwar noch immer ein Wachstum bei den Bewilligungsanträgen, jedoch weniger stark als in den vergangenen Jahren. Ferner zeigen verschiedene Antworten in der Befragung, dass die aktuelle Planungsunsicherheit Projekte verzögert oder ganz anhaltet. Parallel dazu wurde berichtet, dass innovative Projekte und Einsätze zunehmend ins Ausland verlagert werden. Unternehmen konzentrieren sich somit fortan vermehrt auf den EU Markt als auf den vergleichsweise kleinen Schweizer Markt. Dies hat wiederum negative Effekte auf die Innovationstätigkeit.

«Das Problem von Standardszenarien betrifft nicht nur Vermessungsflüge, sondern viele unterschiedliche Operationen (resp. Firmen). Somit werden für einige kommerzielle Drohnenutzer bereits etablierte Szenarien schlicht nicht mehr durchführbar sein»

BAZL hat die Vermessungsbranche lediglich als stellvertretendes Beispiel gewählt, um die aktuelle Situation darzustellen. Die Herausforderungen können aber bei anderen Firmen und Branchen ähnlich gelagert sein. Die Antwort, die zu den Vermessungsflügen gegeben wurde, ist stellvertretend für alle anderen Branchen, die sich ähnlich in ihren Operationen eingeschränkt sehen.

Wie im Bericht zur Befragung erwähnt, ist ein einheitliches Bewilligungsverfahren für Vermessungsflüge (und ähnliche Operationen) in der Praxis schwierig, zumal dieser Typ von Operation individuell ist und unterschiedliche Charakteristiken und Risikoprofile hat (Höhe, Distanz zum Vermessungsobjekt, Luftraum, Betriebsgebiet etc.).

Ein Vorteil der neuen EU Drohnenregulierung ist aber, dass sie eine Reihe von standardisierten «Instrumente» einführt. Diese Instrumente ermöglichen es für geübte UAS Operateure einfacher und schneller an eine Flugbewilligung zu kommen.

Im schriftlichen Bericht zur Befragung und auf der Website des BAZL werden diese Instrumente im Detail erläutert ([Bericht](#) und [Website](#)).

«Ab welchem Zeitpunkt werden Deklarationen als anerkannte Stelle entgegengenommen?»

Es ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar, ab welchem Zeitpunkt eine Organisation, die sich für die Prüfung von Standard-Szenario-Training (STS) interessiert, sich beim BAZL als anerkannte Stelle zertifizieren lassen kann. Weitere Informationen können erst erteilt werden, wenn die Situation bezüglich der Übernahme der EU-Verordnung geklärt ist. Darüber hinaus hat die EU das Inkrafttreten der europäischen Standardszenarien um zwei Jahre verschoben. Das Datum, ab dem das BAZL Meldungen von interessierten Organisationen entgegennimmt, wird zu gegebener Zeit auf der BAZL-Website bekannt gegeben.

«Wenn die EU Drohnenregulierung übernommen ist, müssten dann gewisse Kantone ihre teilweise allgemeinen Drohnenflugverbote aufheben?»

Die derzeit in einigen Kantonen geltenden Flugverbote entsprechen in der Regel dem Konzept der geografischen UAS-Gebiete in den EU-Verordnungen, die der Sicherheit, dem Schutz der Privatsphäre oder dem Umweltschutz dienen können. Die EU-Verordnung sieht auch vor, dass die geografischen Gebiete in einem einheitlichen, gemeinsamen digitalen Format veröffentlicht

werden müssen. In der Praxis bedeutet dies, dass die von den Kantonen definierten geographischen Gebiete in die [RPAS-Karte](#) im Geoportal des Bundes aufgenommen werden müssen.

«Sieht das BAZL Wege, wie nach dessen Aufsichtsauftrag die neue, komplexere Regulierung auch glaubwürdig beaufsichtigt werden kann, wenn heute nicht einmal Polizeiorgane genau wissen, wie die Rechtslage ist?»

Die EU-Verordnung selbst bietet die notwendigen Instrumente für die Verbreitung der in ihr festgelegten Regeln. Insbesondere das Erfordernis einer Registrierung und einer Grundausbildung für das Fliegen in der offenen Kategorie wird zu einer besseren Kenntnis des rechtlichen Rahmens bei den Betroffenen und damit zu einer höheren Sicherheit im Allgemeinen beitragen.